Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2151

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5407/64

Bonn, den 16. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für EGKS-Waren)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung wird dem Herrn Präsidenten des Bundesrates am 24. April 1964 übersandt werden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für EGKS-Waren)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 24. März 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zoll-satz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich*) Regelmäßiger		
			all-gemein	er-mäßigt	Binnen-Zoll-satz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes all-gemein	Außen-Zollsatz % des Wertes er-mäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Die Tarifnr. 73.01 (Roheisen usw.) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung (Waren des Abs. D - I usw.) wird Anmerkung 2. c) Als neue Anmerkung 1 wird eingefügt: 1. Waren aus Abs. B - II - b, mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,04 Gewichtshundertteilen, an Phosphor von höchstens 0,035 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 26 250 t in der Zeit vom 24. März 1964 bis 31. Dezember 1964 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	5	—	frei	5 mindestens 2,80 DM für 100 kg Eigengewicht	—
2	In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 0,60 m, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Höchstmenge von 131,3 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten Menge in der Zeit vom 24. März 1964 bis 31. Dezember 1964 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	5	—	frei 2 4	7 9	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zoll-satz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich *) Regelmäßiger Binnen-Zoll-satz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
3	In der Tarifnr. 73.10 (Stabstahl usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Walzdraht aus Abs. A - I - a, mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt (Elektrodenwalzdraht), zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 6 125 t in der Zeit vom 24. März 1964 bis 31. Dezember 1964 . .	—	6	—	frei	8	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
4	In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:						
	5. Stabstahl aus Abs. A - IV - b, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Höchstmenge von 87,5 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten Menge in der Zeit vom 24. März 1964 bis 31. Dezember 1964	—	6	—	frei	10	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	6. Bandstahl aus Abs. A - V - a, mit einem Gehalt an Phosphor und Schwefel von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 1 440 t in der Zeit vom 24. März 1964 bis 31. Dezember 1964	—	6	—	frei	10	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	7. Waren des Abs. B - I - b - 2, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Höchstmenge von 89 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten Menge in der Zeit vom 24. März 1964 bis 31. Dezember 1964	—	4	—	frei	6	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		*Nachrichtlich *)* Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(4)	8. Breitflachstahl des Abs. B - III - b, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Höchstmenge von 87,5 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten Menge in der Zeit vom 24. März 1964 bis 31. Dezember 1964	—	6	—	frei	8	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	9. Waren aus Abs. B - IV - b - 1, B - IV - b - 2, B - IV - b - 3 - a, B - IV - b - 3 - b und B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl), zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Höchstmenge von 155 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten Menge in der Zeit vom 24. März 1964 bis 31. Dezember 1964	—	6	—	frei	8	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Nach der verbindlichen Zielsetzung der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 8 vom 22. Januar 1964 Seite 99) wurden in den Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 15. Februar 1964 die Außen-Zölle für die betroffenen Waren auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle angehoben.

In der Bundesrepublik ist dies durch die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Stahlzölle) vom 12. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 127) geschehen.

(2) Im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse dieses Warenaustausches für die Wirtschaft der Bundesrepublik hat die Hohe Behörde der Bundesrepublik durch die Entscheidungen Nr. 6 und Nr. 7 vom 4. März 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 42 vom 10. März 1964 Seite 687) nachstehende Drittlands-Zollkontingente für das Kalenderjahr 1964 gewährt:

1. Sonderroheisen mit einem Gehalt an:
   Mangan: 0,04 v. H. max.
   Phosphor: 0,035 v. H. max.
   Schwefel: 0,03 v. H. max.
   aus Tarifnr. 73.01 - B - II
   30 000 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes
2. Warmbreitband aus Stahl
   der Tarifnr. 73.08 A und B
   307 000 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes
3. Elektrodenwalzdraht mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 v. H. Schwefel oder Phosphor, jedoch weniger als 0,05 v. H. Schwefel und Phosphor insgesamt
   aus Tarifnr. 73.10 - A - I
   7 000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes
4. Stabstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl
   aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b
   716 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes
5. Bandstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl mit niedrigem Phosphor- und Schwefelgehalt
   aus Tarifnr. 73.15 - A - V
   2 800 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes
6. Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, aus legiertem Stahl
   der Tarifnr. 73.15 - B - I - b - 2
   4 200 t
   Zollsatz: 4 % des Wertes
7. Breitflachstahl aus legiertem Stahl
   der Tarifnr. 73.15 - B - III - b
   306 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes
8. Kugellagerstahl
   aus Tarifnr. 73.15 - B
   7 000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 2 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen. Die für das Kalenderjahr 1964 genehmigten Kontingentsmengen mußten für die Zeit vom 15. Februar 1964 bis 31. Dezember 1964, entsprechend gekürzt werden, da die Zollerhöhung für die betreffenden Waren erst zum 15. Februar 1964 in Kraft getreten ist.

(4) Soweit ausreichende Einfuhrstatistiken der Kontingentswaren vorhanden sind, richten sich die Kontingentsmengen nach der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten Menge; im übrigen handelt es sich um Globalkontingente. In beiden Fällen wird dadurch eine diskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern vermieden.